

Ein Gottvergessener Bergmann Namens K o p p e in Kreisfeld hat vor kurzem den Obersteiger Ziervogel daselbst erschossen, weil letzterer in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher dem gen. Koppe die erforderliche Bescheinigung für die Erlangung eines Jagdscheines verweigert hat.

Dieses nichtswürdige Verbrechen, dessen Bestrafung auf dieser Erde durch nachherigen Selbstmord des Mörders unmöglich geworden ist, gibt der Direktion Veranlassung, die Belegschaften darauf hinzuweisen, daß es für Berg- und Hüttenleute durchaus nicht paßt, der Jagd obzuliegen.

Tüchtige Berg- und Hüttenleute können die ihnen verbleibende freie Zeit, welche in erster Linie für die körperliche Erholung zu dienen hat, nicht auf die mit Anstrengung verbundene Ausübung der Jagd verwenden.

Es wird deshalb hierdurch angeordnet, daß denjenigen Berg- und Hüttenarbeitern, welche dauernd oder öfter auf die Jagd gehen, respektive sich einen Jagdschein lösen, die gewerkschaftliche Arbeit zu kündigen ist.

Für diejenigen Berg- und Hüttenleute, welche sich bereits im Besitz eines Jagdscheines für das Jahr 1880 befinden, soll dabei vorläufig und insoweit nichtetwa die eigentliche Berufsarbeit darunter leidet - nachgelassen werden, daß diese Bestimmung erst vom Jahre 1881 an Anwendung findet.

Ausfertigung cirkuliert auf Krughütte.

Zur Kenntnißnahme, Beachtung und mit dem Auftrage für die Herren Hüttenmeister, Revierobersteiger und Obervoigte, diese Verfügung durch

Aushang bzw. Verlesen zur Kenntnis der Belegschaft bringen zu lassen.

Eisleben, den 23. Mai 1880

Die Ober Berg- und Hütten-Direktion

gez. Leuschner